

Nr 410 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Gesetz

vom, mit dem das Berufsjägergesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Berufsjägergesetz, LGBl Nr 101/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 106/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs 2 werden im dritten Satz die Worte "sechs Wochen" durch die Worte "drei Wochen" ersetzt.

2. § 4 Abs 1 lit a lautet:

"a) Rechtskunde: alle mit der Jagd, der Jagdausübung und den Wildkrankheiten in Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften einschließlich der Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Jagdschutzorgane im Sinn des Salzburger Landes-Wacheorganengesetzes; darüber hinaus das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, insbesondere auch dessen Bestimmungen über den Schutz von Pflanzen- und Tierarten, das Nationalparkgesetz, das Tierschutzgesetz, das Gesetz über die Wegfreiheit im Bergland 1970, das Forstgesetz 1975, das Salzburger Höhlengesetz 1985 sowie das Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998, soweit diese Gesetze für Jagdaufsichtsorgane von Bedeutung sind;"

3. § 5 Abs 2 lautet:

"(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission und sein Stellvertreter müssen rechtskundige und in jagdrechtlichen Angelegenheiten erfahrene Personen, zwei Beisitzer und ihre Ersatzmitglieder Berufsjäger sein."

4. Im § 6 Abs 6 werden die Worte "nach einem Jahr" durch die Worte "nach einem Monat" ersetzt.

5. § 8 entfällt; der bisherige § 8a erhält die Bezeichnung "§ 8".

6. Im § 9 wird angefügt:

"(10) Die §§ 3 Abs 2, 4 Abs 1, 5 Abs 2, 6 Abs 6 und (§) 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2014 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die bisher in der Vollziehung des Gesetzes gewonnenen Erfahrungen lassen Änderungen einzelner Bestimmungen des Berufsjägergesetzes zweckmäßig erscheinen. Es sind folgende Punkte:

- Die Einreichung der Beilagen für das Ansuchen um Zulassung zur Berufsjägerprüfung kann spätestens drei Wochen (bisher sechs Wochen) vor dem Prüfungstermin erfolgen (§ 3 Abs 2).
- Zum Vorsitzenden der Prüfungskommission und zu seinem Stellvertreter kann jede rechtskundige und in jagdrechtlichen Angelegenheiten erfahrene Person bestellt werden, auch wenn sie kein Beamter des Amtes der Landesregierung ist (§ 5 Abs 2).
- Eine nicht bestandene Berufsjägerprüfung soll bereits nach einem Monat (bisher ein Jahr) wiederholt werden können (§ 6 Abs 6).

Darüber hinaus wird die im § 4 Abs 1 lit a enthaltene Aufzählung des Prüfungsstoffs im Gegenstand "Rechtskunde" aktualisiert. Die Anordnung der Anwendung des AVG auf die Verfahren zur Anerkennung von Jagdbetrieben, Zulassung zur Berufsjägerprüfung und zur Anerkennung von anderen Berufsjägerprüfungen erübrigt sich im Hinblick auf Art II Abs 2 Z 1 EGVG in der ab 1.1.2014 geltenden Fassung.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Kosten:

Das Vorhaben hat keine negativen finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften und der Salzburger Jägerschaft.

4. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren ist das Vorhaben keinen Einwänden begegnet. Der auf mehr Flexibilität bei der Bildung der Prüfungskommission zielende Vorschlag der für das Jagdwesen zuständigen Abteilung (4) des Amtes der Landesregierung ist im § 5 Abs 2 aufgenommen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.